Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 23

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8. "Vater und Mutter, wenn fie weise und ftarte Erzieher find, schlagen ihrem Kinde, wenn es alles haben will, 1000 Bünsche, 1000 Begehren, 1000 Belüfte ab, denn sie sagen sich: das Leben wird einst unserem Kinde auch nicht alles geben, ihm auch nicht alle Wünsche und Gelüste erfüllen; es ift alfo gut, daß es frühe lerne, fich zu bescheiden, fich zu begnügen, sonft wird es einst nicht glüdlich, nicht zufrieden fein." - (pag. 20.)

9. "Die Ungleichheiten in ben Befig- und Lebensftellungen und Lebensführungen find eine notwendige Folge ter menschlichen Berhältnisse; — aber nicht nur dies, sie beru en auch auf der Zulassung Gottes, auf dem Vorschlag Gottes, auf der Weltordnung Gottes. Sich zu bescheiben, wo Stand und Beruf, Berhältnisse und Umftande Ginschränfung and Entjagung auferlegen, ift folglich

eine religiose, eine heilige, eine gottgewollte Pflicht." (pag. 22.)

10. "Wenn im Kind allerlei Launen bervortreten, daß es bald bieses, bald jenes will; wenn allerlei Liebhabereien fich geltend machen wollen, bak es unbeständig und ipielend von einer Gingebung bes Augenblicks jur andern flattert, bann ftraft ber gute und weise Erzieher bie Launen und Liebhabereien im Berlaufe ber Jahre immer strenger und bindet ben Anaben und Jungling unerbittlich an die Pflicht." - (pag. 24).

11. "Gine Seele, welche fich ftets nach außen ergießt, und fich nie aus bem Weltgeräusch und bem Meere ber Sorgen in fich felbst zurückzieht, wird Die Stimme ber Unade felten hören, noch feltener beachten. - Darum muß es

zuweilen in der Seele stille werden." — (pag. 39.) 12. "Weise keine Neuerung ab, weil sie neu ist. Prüfe alles und wähle immer das Beffere, auch wenn es neu ift." - (pag. 113.)

*Pädagogisches Allerlei.

- 1. Glat. Vor bem biefigen Schöffengerichte hatte fich ein Mechaniter gu verantworten, weil er einen feiner Lehrlinge bem Unterricht ber Fortbilbunge= schule ferngehalten hatte. Der Mann murbe auf Antrag feines Verteidigers von Roften und Strafe freigesprochen, weil f. 3. an ber Beratung bes Statuts ber Fortbildungsschule nur die stättischen Behörden und Gewerbetreibenden, aber feine Arbeitnehmer teilgenommen hatten, wie bas Beset vorschreibt.
- 2. Osnabruck. Gin Lehrer, welcher Ende August als Zeuge vor die Straffammer in Denabrud gelaben mar, batte, um nicht mit ben gleichfalls gelabenen Anechten, Rangierern und Bremfern bie gleiche Wagenflaffe benuten gu muffen, eine Rudfahrfarte zweiter Rlaffe gelöft. Rach Salug ber Berhandlung wurde ihm außer den Tagestoften nur eine Rudfahrtahrte dritter Klaffe vergutet. Der Lehrer mandte fich beschwerbeführend an das Königliche Landgericht Osnabrud, indem er ausführte, daß ihm als Lehrer unzweifelhaft zustehe, die II. Wagenklasse zu benuten, da ja jeder Subalternbeamter per km Gifenbahn 7 Pfg. liquidieren könne, der Lehrer aber doch sicher zu den mittleren und nicht zu ben untern Beamten gable. Das Landgeridt trat in seinem Antwortschreiben der Ansicht bes Beschwerdeführers, daß ihm als Lehrer zustehe, die II. Wagentlasse zu benuten, entgegen. Die Lehrer an Bolfsichulen, fo führte es aus, nehmen feine berartige Sonderstellung ein, daß ihnen nicht zugemutet werden könne, mit dem Bublifum, das die III. Wagentlasse zu benuten pflegt, zusammenzureisen, auch leidet die Würdigung, die der Lehrerstand als solcher zu beanspruchen hat, nicht barunter, daß feine Angehörigen bei ihren Reisen die III. Wagenklaffe benuten. Andererseits durfe aber, wenn ein einzelner Lehrer nach feinem perfonlichen Beburfnis und Empfinden in einem Falle geglaubt hat, einer höheren, der II. Wagenklaffe, fich bedienen zu muffen, ihm der Erfat der hierfür tatsachlich auf. gewendeten Mehrausgaben nicht vorenthalten merben.